



## **Aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern**

### **1. Bewilligungsvoraussetzungen und Berufspflichten**

Gesundheitsfachpersonen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, müssen im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sein und haben dazu bestimmte Anforderungen zu erfüllen: Sie müssen über einen anerkannten Aus- und/oder Weiterbildungsnachweis verfügen, vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. Bei der Berufsausübung haben sie verschiedene Berufspflichten zu erfüllen: insbesondere eine sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung, die Einhaltung der beruflichen Kompetenzen, eine lebenslange Fortbildung, die Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten sowie des Berufsgeheimnisses und der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

### **2. Aufsichtsrechtliche Anzeigen**

#### **2.1 Meldungen aus der Bevölkerung**

Bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind das Alters- und Behindertenamt, das Kantonsarztamt und das Kantonsapothekerkamt (nachfolgend Fachämter genannt) für die Bewilligungserteilung und Aufsicht von Gesundheitsfachpersonen in eigener fachlicher Verantwortung zuständig. Liegen Verletzungen von Berufspflichten vor, haben diese Fachämter geeignete Massnahmen zu treffen, um die ordnungsgemässe Berufsausübung wieder zu gewährleisten. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, erfolgt der Entzug der Berufsausübungsbewilligung.

Damit die Fachämter die aufsichtsrechtliche Aufgabe wahrnehmen können, sind sie darauf angewiesen, dass ihnen Vorkommnisse betreffend mögliche Verstösse gegen Berufspflichten durch Patientinnen und Patienten, Heimbewohnerinnen und -bewohner und weitere Personen aus der Öffentlichkeit gemeldet werden. Dasselbe gilt für Gerichts-, Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörden, welche entsprechende Hinweise erhalten.

Derartige Meldungen werden bei den Fachämtern als sogenannte aufsichtsrechtliche Anzeigen entgegengenommen. Geht eine solche bei einem dieser Ämter ein, wird zunächst geprüft, ob sich die Anzeige gegen eine Gesundheitsfachperson richtet, für deren Bewilligungserteilung und Aufsicht das betreffende Fachamt verantwortlich ist. Andernfalls wird die Anzeige an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

#### **2.2 Funktion**

Die Person oder Stelle, welche die Meldung bzw. die aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht hat, erhält vom zuständigen Fachamt eine Empfangsbestätigung. Sie wird darin über den Sinn und Zweck einer aufsichtsrechtlichen Anzeige informiert wird, der darin besteht, abzuklären, ob die von der Anzeige betroffene Gesundheitsfachperson gegen ihre Berufspflichten verstossen hat bzw. ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und welche Massnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen. Sie wird darauf hingewiesen, dass das Amt ihr nicht bei der Durchsetzung allfälliger rechtlicher Ansprüche behilflich sein kann. Ihr wird zudem eröffnet, dass sie Anspruch darauf hat, über die Erledigung der Anzeige schriftlich informiert zu werden.

#### **2.3 Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht**

Richtet sich die Anzeige gegen eine Gesundheitsfachperson, die gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (Berufsgeheimnis), wird die anzeigestellende Person in Form einer sogenannten Entbindungserklärung aufgefordert, die schriftliche Einwilligung zu erteilen, damit das Fachamt bei der Gesundheitsfachperson Auskunft zu ihrer Tätigkeit einholen kann.

#### **2.4 Stellungnahme der von der Anzeige betroffenen Gesundheitsfachperson**

Nach Erhalt der Entbindungserklärung wird die Gesundheitsfachperson vom Fachamt zur näheren Abklärung und Feststellung des massgebenden Sachverhaltes aufgefordert, sich im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zur Anzeige zu äussern und sachdienliche Unterlagen (bspw. Behandlungsdokumentation, ärztliche Verschreibungen) einzureichen. Falls die Anzeige in die Zuständigkeit des Kantonsapothekeramtes oder des Alters- und Behindertenamtes fällt, wird je nach Inhalt der Anzeige eine Inspektion vor Ort durchgeführt.

#### **3. Aufsichtsrechtliche Massnahmen**

Gestützt auf die Stellungnahme der Gesundheitsfachperson und die eingeforderten Unterlagen sowie gegebenenfalls durchgeführte(n) Inspektion(en) entscheidet das Fachamt, ob und allenfalls welche Massnahmen anzuordnen sind. Die Anordnungen können vielfältiger Art sein: Verwarnung, Verweis, Busse, Einschränkung der Bewilligung, Auflage(n) zur Bewilligung, befristetes oder definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung oder Entzug der Bewilligung. Ein zentrales Element bei der Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dem beim staatlichen Handeln hohe Bedeutung zukommt und dessen Einhaltung auch im Rahmen allfälliger Rechtsmittelverfahren überprüft wird. Der Natur der Sache entsprechend besteht bei der Bewertung aufsichtsrechtlich relevanter Vorkommnisse immer ein Ermessensspielraum.

Bern, Februar 2019.